



Bluey Maunick zieht mit Incognito sein Ding unbeirrt durch – seit fast 40 Jahren.

Foto: Ssirius W. Pakzad

Die ewigen 80er

Jazzsommer im Bayerischen Hof: Incognito gefällt mit einem Gute-Laune-Mix, dem Funk von Nik West fehlt es an Substanz

Nächstes Jahr kann die britische Formation Incognito um Mastermind, Produzent und Rhythmusgitarrist Bluey Maunick ihr vierzigjähriges Jubiläum feiern. An der musikalischen Ausrichtung hat sich seit den Anfangstagen nicht viel geändert. Macht aber nichts.

Immer noch pflegt die Band, die jetzt zum Auftakt des „Jazz Sommers“ im proppenvollen Festsaal des Bayerischen Hofes gastierte, eine ansteckend gut gelaunte Mischung aus Soul, Funk,

R & B und Acid Jazz. Zu der lässt sich ausgelassen tanzen. Und weil Incognito keine reine Party-Musik abzieht, sondern eben auch ein Programm spielt, in dem jeder Musiker ausführlich sein Können beweisen darf, kommt auch eine Portion Anspruch mit hinein. Schade nur, dass der Sound im Festsaal extrem breiig war.

Fast nahtlos ging es nach dem Incognito-Auftritt unten im Nightclub mit einer imposanten Erscheinung weiter, von der Star-Produzent Quincy Jones begeistert Videos bei Instagram postet. Die Bassistin und Sängerin Nik West hat einst bei Prince gedient und wurde so international bekannt. Weil die junge Frau, die mit Pailletten-Top, eingeflochtenem Woll-Irokesen und auch sonst ein Hingucker ist, als ge-

borene Rampensau von Anfang an mächtig Gas gibt, hört man zunächst noch darüber hinweg, dass ihren Funk-Songs ganz schön was an Substanz und Wiedererkennungswert fehlt. Mit drei Begleitern, die so aussehen, als würden sie gerade vom Casting für einen peinlichen 80er Jahre-Revival-Film kommen, hat die Slap-Künstlerin mächtig Spaß – hoffentlich legt sie sich aber irgendwann mal einen Berater zu, der ein Gespür für ihre Möglichkeiten hat und dem Roh-Diamanten Nik West den richtigen Schliff verpasst. **Ssirius W. Pakzad**

Weitere Jazz-Sommer-Konzerte im Bayerischen Hof am 25. Juli: Bill Frisell, 26. Juli: Manou Gallo, 27. Juli: Stanley Clarke Band, 28. Juli: João Bosco, Beginn um 21 Uhr, Reservierung: ☎ 21 20 994

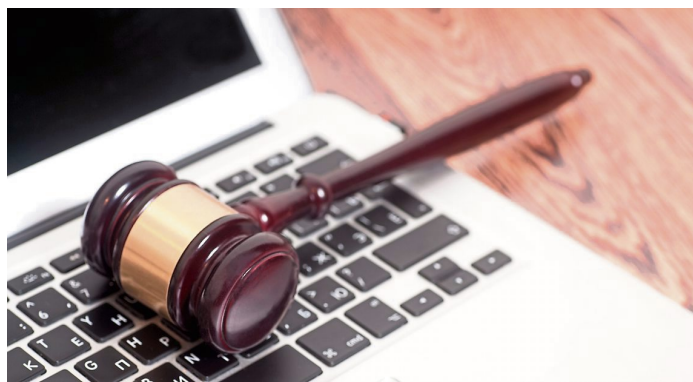
Anzeige

BESONDERE ANLÄSSE & FAMILIE

Die letzten Dinge regeln

Digitaler Nachlass durch den BGH nun klar geregelt

Facebook verweigerte Eltern den Zugang zum Account ihrer 15-jährigen verstorbenen Tochter. Eltern bekamen Zugriff auf das Facebook-Konto erst durch die Entscheidung des BGH vom 12.07.2018.



Das Urteil im Prozess um den Zugriff auf das Facebook-Konto einer Verstorbenen ist gefallen. Foto: ccvision

Die BGH-Entscheidung hierzu wurde mit Spannung erwartet, so die Fachanwältin für Erbrecht, Renate Maltry.

Der Tod einer 15-jährigen Tochter ist für Eltern sehr tragisch. Der Umstand, dass Facebook den Eltern den Zugang zu ihrem Account verweigert und zur Erlangung des Zugangs ein Rechtsstreit durch drei Instanzen geführt werden muss, ist nicht nachvollziehbar.

Nach dem Tod der Tochter hat Facebook auf Hinweis anderer Nutzer das Benutzerkonto der Verstorbenen in den sogenannten Gedenkzustand versetzt. Dies bedeutet, dass das Profil bleibt, aber zu einer Art Online-Kondolenzbuch wird und für alle Nutzer, die es vorher sehen konnten, sichtbar ist. Die Eltern hatten zwar das

Facebook-Passwort der Tochter. Nachdem das Konto aber in den Gedenkzustand versetzt wurde, klappte der Zugang nicht mehr.

Aufklärung über Facebook-Profil erwartet

Die Mutter beehrte nun den Zugang zum Benutzerkonto mit den Kommunikationsinhalten, weil sie sich hierüber auch Aufklärung über den Tod versprach. Fraglich ist, ob die Tochter Selbstmord beging oder es sich um einen Unfall handelte. Die Tochter wurde von einer U-Bahn erfasst.

Neben persönlichen Ansprüchen spielen somit auch Schadensersatzansprüche eine Rolle,

erläutert die Erbrechtsspezialistin Renate Maltry.

Das Erstgericht in Berlin hat der Klage der Mutter stattgegeben und ihr insoweit bestätigt, dass man als Erbe quasi in die Fußstapfen des Erblassers und somit in die Rechte zum Zugang zu den Daten eintritt. Fraglich ist dabei auch, ob das postmortale Persönlichkeitsrecht ein Recht der Angehörigen oder der Erben ist.

Interessanterweise hat Facebook damit argumentiert, dass ein besonderes Vertragsverhältnis bestehe, und zwar schon wegen der besonderen Personenbezogenheit des Nutzungsvertrages. Facebook gab vor, nicht nur die Rechte Toter schützen zu wollen, sondern auch die von ihren Facebook-Kontakten. Diese würden davon ausgehen, dass private Nachrichten privat bleiben.

Der groteske Vergleich mit einer besonderen Stellung von Facebook wegen seiner Verschwiegenheitsverpflichtung wurde auch vom Kammergericht abgelehnt.

Dennoch hat es der Klage der Mutter nicht stattgegeben, weil es einen Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz § 88 TKG sah. Hiernach sind Daten zu schützen und ein Zugang würde das Telekommunikationsge-

heimnis verletzen. Die Karlsruher Richter hoben das Urteil des Kammergerichtes auf.

Digitale Inhalte werden ebenso vererbt

Der BGH stellte nun klar, dass der Erbe in alle Rechtspositionen des Verstorbenen eintritt, also auch in vertragliche Verhältnisse. Es bestehe kein Grund, digitale Inhalte anders zu behandeln. Zudem gebe es keinen besonderen Vertrauensschutz, dass nur der Kontoinhaber und nicht Dritte von dem Kontoinhalt Kenntnis erlangten. Auch das Fernmeldegeheimnis stehe dem Anspruch der Mutter nicht entgegen. Ebenso wenig seien Belange des Datenschutzes betroffen. Die Europäische Datenschutzverordnung schütze nur Lebende. Waren es früher Tagebücher oder Liebesbriefe, die vererbt wurden, sind es heute Chat-Nachrichten und E-Mails, die nunmehr genauso gelesen werden dürfen.

Nach Auffassung der Fachanwältin Renate Maltry hat das BGH-Urteil grundsätzliche Bedeutung. Immer häufiger befinden sich nämlich gerade in E-Mails für den Nachlass wichtige Daten. Anbieter gehen auch unterschiedlich mit Todesfällen um: Manche öffnen die Accounts gegen Vorlage des Erbscheins, so etwa GMX und Web.de. Bei Yahoo erlischt das Konto mit dem Tod. Auf Google können Nutzerinnen und Nutzer über den Kontoinaktivitäts-Manager eine Vertrauensperson bestimmen.

Die Erbrechtsspezialistin Renate Maltry rät deshalb: Man sollte an den digitalen Nachlass denken und entsprechende Regelungen in das Testament und in die Vorsorgevollmacht aufnehmen.

Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

ERDBESTATTUNG · FEUERBESTATTUNG · VORSORGE

In guten Händen
Ihr persönlicher Bestattungsdienst
in Stadt und Landkreis

Alexander Schmid, Geprüfter Bestatter
Thomas Schmid, Bestatter vom Institut für Recht

MÜNCHEN · OTTOBRUNN
MARKT SCHWABEN

089 / 68 30 68

AETAS
Lebens- und Trauerkultur

Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT

NOTFALL
KRANKHEIT
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

Bergwanderung für Trauernde

Wandern und dabei der Seele Erholung bieten

Bewegung in der Natur löst Blockaden, stärkt die Sinne und das Immunsystem.

Gerade in Zeiten der Trauer sind Spaziergänge und leichte Wanderungen deshalb eine Wohltat für die Seele. Speziell für Menschen, die einen Verlust erleben mussten, bietet die Trauerbegleiterin Andrea-Shanti Gerstner eine Tour vom Schliersee über die Gindelalm und die Neureuth zum Tegernsee.

Die Teilnehmer gewinnen innere Ruhe und erfahren, wieder einmal ganz im Hier und Jetzt zu sein. Zudem bietet die Wanderung Gelegenheit für persönliche Gespräche, den Austausch mit anderen Trauernden und kreative Impulse.

Termin: Samstag, 4. August 2018
Kosten: 35 Euro (inkl. Anreisekosten ab Harras)
Anmeldung bis 27. Juli:
AETAS Lebens- und Trauerkultur
Telefon: 089/15 92 76 0
E-Mail: info@aetas.de
Website: www.aetas.de

Ein weiser Zug...



STÄDTISCHE BESTATTUNG

Vorsorge zu Lebzeiten

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 · www.städtische-bestattung.de